

Anmeldebogen für Grundschule Klasse im Schuljahr

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Fahrschüler/in:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Krankenkasse:
Bemerkungen:	
jetzige Schule	Name der Einrichtung: Klasse:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name und Vorname der Mutter

Anschrift (falls abweichend)

- Straße, Haus-Nr.
- PLZ, Ort
- Telefon*

Erreichbarkeit in Notfällen

Name und Vorname des Vaters

Anschrift (falls abweichend)

- Straße, Haus-Nr.
- PLZ, Ort
- Telefon*

Erreichbarkeit in Notfällen

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?

ja nein

Erfolgte die Vorlage einer
Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?

ja nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

ja nein

Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde
vorgelegt:

ja nein

Bemerkungen:

Ich versichere, dass diese Anmeldung im Einverständnis mit der anderen sorgeberechtigten Person erfolgt.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten